

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Vorbereitungspapier der
Arbeitsgruppe zur Evaluierung des
Vergütungssystems für berufliche
Betreuer des Bundesministeriums der
Justiz (BMJ)

21.03.2024

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Einladung zur Arbeitsgruppe „Evaluierung des Vergütungssystems für berufliche Betreuer*innen“, das Engagement des BMJ und der Möglichkeit, zu dem Arbeitspapier Stellung zu nehmen. Der Stellungnahme liegen die zahlreichen Rückmeldungen von Betreuungsvereinen der Lebenshilfe aus verschiedenen Bundesländern zugrunde.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Fragen

1. Frage 1: Besteht Bedarf für eine grundlegende Reform des Vergütungssystems in struktureller Hinsicht?

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. besteht kein Bedarf an einer grundlegenden Reform des Vergütungssystems. Das pauschalierte monatliche Vergütungssystem hat sich als planbar, verlässlich und praktikabel erwiesen und ist weitestgehend streitvermeidend. Jedoch ist es erforderlich, nachzusteuern und innerhalb des pauschalierten Abrechnungssystems einige – auch grundlegende strukturelle – Änderungen vorzunehmen. Insofern erlaubt es das gegenwärtige Vergütungssystem nicht, den fachlichen und zeitlichen Anforderungen einer rechtlichen Betreuung gerecht zu werden und ist daher nicht leistungsgerecht. Daher bedürfen die Pauschalen einer – auch regelmäßigen – Anpassung (siehe Frage 20).

Das bestehende System sollte dahingehend vereinfacht werden, dass eine kostendeckende angemessene Grundpauschale für die zahlenmäßig meisten Betreuungen eingeführt wird.¹ Diese wird bei Vorliegen der entsprechenden Konstellationen um eine Zusatzpauschale ergänzt, wenn die rechtliche Betreuung durch erhöhte arbeits- und zeitintensive Arbeiten geprägt ist (siehe dazu Frage 14). Das Vergütungssystem als Ganzes ist so einfach wie möglich zu gestalten, damit es auch für die rechtlich Betreuten verständlich und nachvollziehbar ist.

¹ Hier sollte erwogen werden, eine Zahl in der Gesetzesbegründung zu nennen, um einen Faktor zu haben, an dem sich ausmachen lässt, ob die aktuelle rechtliche Betreuung über den mit der Grundpauschale vergüteten Zeit- und Arbeitsaufwand hinausgeht. Das Erfordernis einen Orientierungswert anzugeben, folgt auch aus der Unzumutbarkeitsregelung (auch in quantitativer Hinsicht). Zudem müssen rechtliche Betreuer*innen den Gerichten die Zahl der von ihnen geführten rechtlichen Betreuungen übermitteln, damit die Gerichte feststellen können, ob die rechtliche Betreuer*in bereits zu viele rechtliche Betreuungen führt.

2. Frage 2: Sollte das pauschalierte Vergütungssystem für berufliche Betreuer*innen, bei dem die Vergütung in monatlichen Fallpauschalen festgelegt wird, im Grundsatz beibehalten werden? Sollte die 2019 eingeführte Entkopplung der Vergütung von einem pauschalen Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen rechtlichen Betreuung beibehalten werden?

Grundsätzlich bedeutet die Pauschalierung eine deutliche Erleichterung bei der Abrechnung und eine deutliche Entbürokratisierung. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Vergütungsabrechnung wurde deutlich gesenkt, was grundsätzlich zu begrüßen ist und daher beibehalten werden sollte. Zudem vereinfacht die Pauschalierung die Abrechnung der Leistungen und gibt eine gewisse Planungssicherheit bei der Finanzierung.

Allerdings spiegelt die jetzige Pauschalierung den zeitlichen Aufwand einer rechtlichen Betreuung nicht wider. Dies ist in tarifgeprägten Beschäftigungsverhältnissen aber zwingend, insbesondere wenn die Erhöhung der Fallzahlen das einzige Regulativ von Kostensteigerungen ist. So müssen in der Praxis aufwendige rechtliche Betreuungen mit weniger arbeitsaufwendigen Betreuungen kompensiert werden. Dies ist nicht interessengerecht und konterkariert auch das Erfordernis, rechtliche Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer*innen abzugeben. Denn Vereine benötigen die auch weniger arbeitsintensiven rechtlichen Betreuungen, um die schwierigeren und zeitintensiveren rechtlichen Betreuungen zu kompensieren. Bei einer kostendeckenden Fallzahl und einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden stehen den rechtlichen Betreuer*innen nur 2,4 Stunden je Klient*in monatlich zur Verfügung. Das ist weniger als vor Einführung der Pauschalierung im Jahr 2019.

Es ist zudem nicht interessengerecht, dass sich die Pauschalen derzeit in sehr kleingliedrigen, nicht nachvollziehbaren zeitlichen Abständen reduzieren. Dies soll folgendes Bild verdeutlichen:

In der Gesetzesbegründung zur Reform der Betreuer*innenvergütung im Jahr 2019 heißt es, dass zu Beginn der rechtlichen Betreuung eine „richtige Weichenstellung“ erfolgen soll. Der Gesetzgeber geht insofern davon aus, dass „der Betreuungs-Zug“, der einmal aus dem Bahnhof ausgefahren ist, seine Strecke zum Zielbahnhof auch sicher erreicht. Er spricht gar davon, dass über die richtigen Weichenstellungen die rechtliche Betreuung im Idealfall aufzuheben ist. Hierbei übersieht er aber Folgendes:

1. Um in der Sprache der Eisenbahner zu bleiben: Nachdem der Zug (rechtliche Betreuung) seinen Zielbahnhof kennt (Betreuungsplan – Ziele Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

und Wünsche sind ermittelt), können die Weichen zu einer sogenannten Weichenstraße voreingestellt werden. Doch nicht alles verläuft auf der Strecke reibungslos: Auf der Strecke steht ein Hindernis, die Strecke ist nicht befahrbar, eine Weiche lässt sich nicht stellen, weil die rechtlich betreute Person neue Ziele hat, zwischenzeitlich erkrankt ist oder aber einen „Zwischenstopp“ unbekannter Länge eingelegt muss u. v. m. Insofern ist der Zielbahnhof nicht immer auf einer direkten Strecke von A nach B zu erreichen. Denn das Leben verläuft selten nach Plan A. Bei Menschen mit Krankheit oder Behinderung kommen vielfältige Einflussfaktoren hinzu.

2. Menschen mit Intelligenzminderung sind in ihrem Verhalten und ihren Äußerungen sehr oft opportun. Ihnen fehlt das Vertrauen, die eigene Meinung äußern zu können, ohne dafür sanktioniert zu werden. Dieses Vertrauen baut sich oft erst nach langer Zeit auf. Solange sich die rechtlich betreute Person opportun verhält bzw. äußert, kann der Betreuungs-Zug nicht in den Zielbahnhof einfahren. Es müssen viele Zwischenstopps einlegt werden und die Weichen müssen wieder neu gestellt werden. All dies kostet Zeit.

Daher sollte dem Beginn einer rechtlichen Betreuung nicht zu viel Bedeutung (monetärer Art) beigemessen werden. Es ist gut und hilfreich, zu Beginn mehr Zeit zur Verfügung zu haben, damit sich die rechtlich betreute Person und die rechtliche Betreuer*in kennenlernen, Wünsche und Ziele erfragt und geäußert werden, Vertrauen aufgebaut wird und Antworten ernstgenommen werden. Jedoch darf dabei nicht übersehen werden, dass eine rechtliche Betreuung ein kontinuierlicher und dynamischer Entwicklungsprozess ist. Folgt man diesen Überlegungen, so ist eine höhere Vergütung im ersten Halbjahr der rechtlichen Betreuung ausreichend. Danach sollte und muss die Vergütung aber auf einem gleich hohen Niveau bleiben (siehe dazu auch Frage 7).

3. **Frage 3: Welcher konkrete Berechnungsmaßstab sollte für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung herangezogen werden? Sollte die Orientierung an den durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuer*in beibehalten werden? Wenn dies bejaht wird: Ist auch die oben skizzierte konkrete Berechnung der Refinanzierungskosten – einschließlich der einzelnen**

Berechnungsparameter (insbesondere der Einordnung in die TVöD-Entgeltgruppe) – weiterhin sachgerecht?

und

4. Frage 4: Wenn die Beibehaltung des bisherigen Berechnungsmaßstabs nicht für sachgerecht gehalten wird: Welcher konkrete Berechnungsmaßstab sollte stattdessen (oder ggf. ergänzend) für die Angemessenheit der Vergütung bestimmend sein?

Klassischerweise ist es sinnvoll, für die Berechnung von Refinanzierungskosten einen entsprechenden Maßstab zu haben. Aus Sicht der Betreuungsvereine erscheint die vom Gesetzgeber angesetzte Kostenberechnung sinnvoll; sprich eine Anknüpfung an die Einstufung im Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes sowie die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes für die Refinanzierung einer Vollzeitstelle für eine Vereinsbetreuer*in. Die Orientierung am TVöD SuE erscheint also naheliegend und nachvollziehbar. Allerdings sind in der bisher gesetzlich zugrundeliegenden Berechnung v. a. bei der Ermittlung der Overheadkosten sowie der weiteren Kosten für Arbeitgeber*innen Lücken vorhanden.

Die Refinanzierung der Vollzeitstelle einer Vereinsbetreuer*in ergibt sich aus den Bruttopersonalkosten und den Sach- und Gemeinkosten. Da Betreuungsvereine ähnlich wie Abteilungen im Öffentlichen Dienst (z. B. Betreuungsbehörden) arbeiten, ist eine Orientierung an den Kosten des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sinnvoll und logisch.

Die bisher mit 4 % angesetzten Overheadkosten sind zu niedrig. Insgesamt sollen auf die Leitung 3,1 % und der Rest auf nicht näher bestimmbare Kosten entfallen. Grundlage dessen ist im Wesentlichen eine durchschnittliche Ermittlung durch Befragung (vgl. BT-Drs. 19/8694, S. 17). Diese Zahlen waren damals bereits nicht aktuell und sind es auch heute nicht. Die KGSt empfiehlt seit Jahren, die Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes mit 20 % der Personalkosten zu berücksichtigen. Da die Berechnungsgrundlage jedoch aus den 1980er Jahren stammt, wird derzeit in einem Projekt die Neuberechnung der Pauschale vorgenommen. Es ist davon auszugeben, dass sich der Gemeinkostensatz erhöhen wird. Das Bundesfinanzministerium legt inzwischen eine Gemeinkostenpauschale von 28,1 % (für nachgeordnete Behörden) bzw. 39,5 % (für oberste Bundesbehörden) zugrunde (vgl. KGSt, Projekt: Neuberechnung der Gemein- und Sachkostenpauschale, abrufbar unter: <https://www.kgst.de/projekt-neuberechnung-der-gemein-und-sachkostenpauschale>).

Die Digitalisierung der Kommunikation mit Gerichten und Behörden und die notwendige Anpassung an betriebliche Abläufe erfordern eine spezielle Software. Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung sind nach der Reform um ein Vielfaches gestiegen. Allgemein gibt es steigende Erhöhungen bei den Sachkosten für den Bürobedarf und bei den Kosten für Mobilität und Energie. Auch hier gibt es eine durchgehende Vergleichbarkeit mit dem Öffentlichen Dienst. Daher ist eine Sachkostenpauschale in Höhe von mindestens 9.300 Euro pro Jahr angemessen. Gemeinkosten sind mit ca. 17.700 Euro pro Jahr zugrunde zu legen (vgl. dazu auch die Werte des KGSt-Gutachtens).

An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass eine Zuordnung der Personalkosten zur Tarifgruppe TvöD SuE 12 als nicht sachgerecht empfunden wird und eine Zuordnung zur Gruppe 14 angestrebt werden muss. Dies resultiert aus der komplexen und verantwortungsvollen Aufgabe einer rechtlichen Betreuung. Betreuer*innen haben Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen zu treffen und müssen diesbezüglich mit den Gerichten zusammenarbeiten. Die Tätigkeit ist daher vergleichbar mit der einer Sozialarbeiter*in, die dem Sozialpsychiatrischen Dienst zugeordnet ist und entsprechend tariflich vergütet wird.

Da die Führung von rechtlichen Betreuungen neben der Fach- und Methodenkompetenz auch ein ausgeprägtes Maß an persönlicher Erfahrung erfordert, so dass Berufseinsteiger*innen selten im Bereich der Betreuungsführung tätig sind, sollte bei der Berechnung der Arbeitgeber*in-Bruttopersonalkosten mindestens die Erfahrungsstufe 6 angesetzt werden; insbesondere für den Fall, dass eine Zuordnung zur Tarifgruppe 14 nicht erfolgen sollte. Die Einordnung in Stufe 4 ist bereits jetzt schon nicht ausreichend, v. a., wenn der Verein viele Mitarbeiter*innen in höheren Stufen hat. Dies verdeutlicht nachfolgende Tabelle anhand von 10 Mitarbeiter*innen:

Stufe	Anzahl Mitarbeiter*innen	Erspartes/Mehr-kosten bei Stufe 4	Je Monat	Je Jahr
1	1	+ 884 Euro	+ 884 Euro	+ 10.608 Euro
2	1	+ 629 Euro	+ 629 Euro	+ 7.548 Euro
3	1	+ 296 Euro	+ 296 Euro	+ 3.552 Euro
4	2	0	0	0
5	3	- 365 Euro	- 1.095 Euro	- 13.140 Euro
6	3	- 520 Euro	- 1.560 Euro	- 18.720 Euro
				- 10.152 Euro

Hier wird deutlich, dass die Eingruppierung in Stufe 4 dazu führt, dass der Verein bis zu 10.000 Euro im Jahr weniger erwirtschaftet. Sollten sich noch mehr

Mitarbeiter*innen in den höheren Stufen befinden, kann diese Zahl schnell auf bis zu 20.000 Euro ansteigen. Dies führt zu finanziellen Mehrbelastungen, die sich Vereine langfristig gesehen und auch bereits jetzt nicht mehr lange leisten können. Insofern kann es nicht die Konsequenz sein, dass erfahrene Mitarbeiter*innen aus solchen Gründen gekündigt werden müssen. Oder aber nicht den Lohn erhalten, der ihnen eigentlich zusteht. Es muss daher ein anderer Referenzpunkt geschaffen werden. Vereine müssen zudem in der Lage sein, Rücklagen zu bilden. Da es insbesondere auch Ziel ist, Personen mit Lebens- und Berufserfahrung zu gewinnen und zu erhalten, sollte demnach zumindest die Stufe 6 gewählt werden.

Bei Betreuungsvereinen stellt sich auch die Frage der Neugewinnung von Vereinsbetreuer*innen. Diese möchten zu Recht von Beginn an eine Vollzeittätigkeit aufnehmen. Allerdings können neue Mitarbeiter*innen, insbesondere wenn es sich dabei um Berufsanfänger*innen handelt, aber erst nach und nach rechtliche Betreuungen gänzlich ohne weitere Anleitung anderer Mitarbeiter*innen führen. Hierdurch entsteht eine große Finanzierungslücke, die durch die Betreuungsvereine vorfinanziert werden muss, ehe kostendeckend gearbeitet werden kann. Hinzu kommt auch, dass neu übernommene rechtliche Betreuungen frühestens nach drei Monaten erstmals abgerechnet werden können. Drei Monate lang muss also der Betreuungsverein in Vorleistung gehen.

Unabhängig davon, welcher Referenzrahmen am Ende zugrunde gelegt wird, muss sichergestellt und gewährleistet sein, dass dieser eine Vollzeitstelle refinanziert. Insofern können als Grundlage auch die Kosten für eine Verwaltungsangestellte* A 10 herangezogen werden. Die Kosten für einen solchen Arbeitsplatz werden mit 116.000 Euro beziffert. Dies entspricht in etwa auch den Kosten für die Refinanzierung einer Vollzeitstelle im Verein.

5. Frage 5: Ist es angemessen, dass das Gesetz überhaupt für unterschiedliche Konstellationen verschieden hohe Fallpauschalen vorsieht? Oder sollte dieses System durch eine einheitliche Fallpauschale, ggf. mit Zuschlägen für besondere Fallkonstellationen, ersetzt werden?

Aufgrund der Betreuungsrechtsreform ist es nicht mehr sinnvoll, ein dreistufiges Vergütungssystem vorzusehen. Orientiert an den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für den Wechsel von der pauschalierten, institutionsbezogenen Leistungserbringung hin zur personenzentrierten Leistungserbringung geführt. Bezieht sich das BTHG insoweit nur auf den Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe, so gelten die Vorgaben der UN-BRK für alle Personen mit einer Beeinträchtigung. An diesen Vorgaben der UN-BRK hat sich auch Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 orientiert, weshalb die Erforderlichkeit die Grundlage für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist. Die Abrechnung nach unterschiedlich hohen Fallpauschalen passt nicht in diese Systematik. Allenfalls zu Beginn sind rechtliche Betreuungen einheitlich mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand verbunden. Sonstige Unterscheidungen nach Wohnform und/oder Vermögensstatus sind keine geeigneten Kriterien. Denn der Bedarf hängt stärker von der jeweiligen Betreuungskonstellation im Einzelfall ab (siehe dazu Fragen 7 – 14). In Zukunft dürfte sich der Arbeitsaufwand zudem dahingehend verändern, dass deutlich mehr Zeit für das Finden von geeigneten stationären Betreuungseinrichtungen sowie von ambulanten Angeboten – sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Pflege – erforderlich sein wird.

Zudem bleiben bisher bestimmte Fallkonstellationen unberücksichtigt. So ist der Zeitaufwand bei der Führung von rechtlichen Betreuungen von Menschen mit geistiger oder schwerer und mehrfach Behinderung unserer Erfahrung nach höher als vergleichsweise bei anderen Menschen (siehe dazu Frage 14 und 19). Gleches gilt bei einem Wechsel aus der eigenen Wohnung in eine stationäre Wohnform. Hier sind oft umfangreiche Aufgaben zu erledigen (Wohnungskündigung, Räumung, Hausverkauf...). Durch den Umzug in die stationäre Wohnform kann dann nur noch die deutlich niedrigere Fallpauschale abgerechnet werden. Hier wären Zuschläge sinnvoll (siehe dazu Frage 14).

Das bestehende System sollte daher dahingehend vereinfacht werden, dass eine kostendeckende angemessene Grundpauschale für die zahlenmäßig meisten Betreuungen eingeführt wird. Diese wird bei Vorliegen der entsprechenden Konstellationen um eine Zusatzpauschale ergänzt, wenn die rechtliche Betreuung durch erhöhte arbeits- und zeitintensive Arbeiten geprägt ist (siehe dazu Frage 14).

6. Frage 6: Ist die Staffelung der Höhe der Vergütung nach dem Grad der Ausbildung (§ 8 Absatz 2 VBVG) weiterhin sachgerecht? Kommt ggf. die Anknüpfung einer höheren Vergütungsstufe an den Abschluss eines betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs gemäß § 5 BtRegV in Betracht?

Mit der Abkehr vom Erfordernis betreuungsrelevanter Inhalte in Ausbildung oder Studiengang, dürfte für die Vergütungstabelle A weitgehend der Raum entzogen sein bzw. stellt sich die Frage, ob Betreuer*innen ohne jegliche grundständige Ausbildung oder Studium tatsächlich beruflich Betreuungen führen sollten. Daher sollte die Vergütungstabelle A auf jeden Fall gestrichen werden.

Bezüglich der Unterscheidung der Tabellen B und C erscheint eine entsprechende Differenzierung aus Sicht der Praxis durchaus weiterhin zielführend. Die mit einem anerkannten Studium erworbenen Grundfertigkeiten zur Wissensbeschaffung, Erarbeitung unbekannter Inhalte etc. sind nicht mit denen einer Ausbildung vollständig zu vergleichen, jedoch bei der Führung rechtlicher Betreuungen durchaus von Vorteil. Eine Auflösung dieser Unterscheidung würde einer Abkehr der Akademisierung des Berufsstandes gleichkommen und ggf. die Attraktivität des Berufsfeldes schmälern. Bei Wegfall der Stufen gäbe es keine Differenzierung mehr und demnach auch keinen Anreiz mehr, sich betreuungsspezifisch fortzubilden. Die bloße Absolvierung eines theoretischen Lehrgangs mit einem zeitlichen Umfang von 270 Zeitstunden gem. BtRegV ist nicht mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium vergleichbar und dient allenfalls einer ersten Einstiegsqualifikation.

Wohl wissend, dass das BtOG und die BtRegVO eine Differenzierung im VBVG nach dem Grad der Ausbildung nicht mehr hergeben und die Verantwortung der rechtlichen Betreuer*innen für alle gleich ist, sollte dennoch über die Beibehaltung der Tabelle B und C nachgedacht werden. Allerdings ist der Unterschied zwischen der Vergütungstabelle B und C zu hoch. Er beträgt derzeit 25%. Bei Beibehaltung dieser beiden Stufen muss er auf jeden Fall verringert werden (z. B. Differenzierung von höchstens 10 %).

Bei Abschaffung der Tabellen muss auf jeden Fall ein die Vergütung erhöhendes Punktesystem für Berufserfahrung und Weiterbildung eingeführt werden oder durch eine Zulage befördert werden. Gleichzeitig kann der Abschluss eines betreuungsspezifischen Studiums, z. B. in Form eines Masterstudiengangs, selbiges erhalten und gleichzeitig die Möglichkeit einer angemessenen Weiterqualifizierung für Berufspraktiker*innen mit entsprechender Ausbildung ermöglichen. Dies wäre aus fachlicher Sicht zielführend und aus Sicht des zunehmenden Fachkräftemangels eine sinnvolle Maßnahme zum Ausgleich bzw. zur Ergänzung. Zudem benötigen Betreuungsvereine Mitarbeiter*innen mit einem Hochschulabschluss, damit sie sie für die Querschnittsarbeit einsetzen können. Denn die Ausführungsgesetze der Länder legen fest, dass für die Querschnittsarbeit Hochschulabsolvent*innen eingesetzt und eingestellt werden müssen.

7. Frage 7: Ist die Staffelung der Höhe der Vergütung nach der Dauer der Betreuung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 VBVG) weiterhin sachgerecht?

Nur bedingt. Die Erfahrung zeigt, dass viele rechtliche Betreuungen gerade zu Beginn deutlich zeitintensiver sind. Allerdings kann nicht bei allen rechtlichen Betreuungen der zeitliche Aufwand reduziert werden. Zwar kann es Fälle geben, bei denen der Zeit- bzw. Arbeitsaufwand mit zunehmender Dauer sinkt. Aber bei Menschen, die

regelmäßig umziehen (müssen), bei psychisch kranken Menschen mit schwankendem gesundheitlichem Zustand, bei Menschen mit Suchterkrankung o. ä. kommt es immer wieder zu Kriseninterventionen mit einem entsprechend intensiveren zeitlichen Aufwand. Daher ist die Dauer der rechtlichen Betreuung gerade bei schwierigen Betreuungen nicht maßgeblich für den notwendigen Zeitaufwand. Sollten rechtliche Betreuungen im Übrigen keinen großen Aufwand mehr erfordern, sind Berufsbetreuer*innen angehalten, diese sowieso an ehrenamtliche Betreuer*innen abzugeben. Da die Vergütung derzeit ab dem 25. Monat derart gering ist, führt dies mitunter auch zu Fehlanreizen dahingehend, dass Berufsbetreuer*innen ihre – zumeist sehr schwierigen rechtlichen Betreuungen – zu diesem Zeitpunkt einfach abgeben.

Daher sollten allenfalls zwei Stufen eingeführt werden. Die erste Stufe sollte ein Jahr betragen. Denn gerade am Anfang der rechtlichen Betreuung ist viel zu erledigen, es sind Anträge zu stellen, andere Hilfen zu implementieren, Vertrauen und Kontakt zur rechtlich betreuten Person herzustellen, erste Maßnahmen zur Sicherung der Lebenssituation müssen ergriffen, Falldaten erhoben und Betreuungsanzeigen vorgenommen werden usw. Nach einem Jahr sollte dann eine einheitliche und unabhängig von der Dauer geltende Vergütung eingeführt werden.

8. Frage 8: Ist die Unterscheidung nach Wohnform der rechtlich betreuten Person (stationäre Einrichtung und gleichgestellte ambulant betreute Wohnform/andere Wohnform vgl. § 9 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 VBVG) für die Bestimmung der Höhe der Vergütung weiterhin sachgerecht?

Nein. Mit der Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2023 wurde bewusst die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten der Leistungserbringer aufgehoben. Es steht nur noch die leistungsberechtigte Person und ihr Bedarf im Fokus. Mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 fand eine Reform statt, die sich, wie auch das BTHG, an den personenzentrierten Vorgaben der UN-BRK orientierte. Dies zeigt sich gerade auch darin, dass rechtliche Betreuer*innen nur unterstützen sollen und dies auch nur dort, wo dies erforderlich ist. Daher ist nicht nachzuvollziehen, weshalb bei der Vergütung nach Wohnformen unterschieden werden sollte.

Der Aufwand innerhalb der rechtlichen Betreuung ergibt sich i. d. R. nicht ausschließlich durch die Versorgungssituation in der Wohnform, sondern ist maßgeblich vom administrativen Aufwand, z. B. vermehrte Anträge o. ä., geprägt. Diese kann bei Menschen in stationären Einrichtungen sogar häufiger der Fall sein als bei betreuten Menschen in ambulanten Settings, da die Wahrscheinlichkeit der Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen meist größer ist. Gleichzeitig

ergeben sich zusätzliche Aufwände durch eingeschränkte Kommunikation und damit ein erhöhter Aufwand bei der Wunschermittlung, der Kontrolle der Einrichtung sowie dem Aufsuchen der Einrichtung (im Vergleich zu betreuten Menschen, die ins Betreuerbüro kommen). Ebenfalls ist die Zahl der Aufgabenbereiche/-kreise meist bei Menschen in stationären Einrichtungen höher, der Betreuungsaufwand dadurch zum Teil umfangreicher.

Die Annahme, rechtliche Betreuer*innen würden durch eine bestimmte Wohnform mit einem professionellen Organisationsapparat über Gebühr entlastet, war bereits im Jahr 2019 und ist weiterhin fragwürdig. Sie erweckt den Eindruck, derartige Einrichtungen übernehmen aufgrund der Komplettversorgung die Aufgaben der rechtlichen Betreuung. Denkt man diese Sichtweise konsequent fort, müsste es für Einwohner*innen stationärer bzw. diesen gleichgestellten Einrichtungen überhaupt keine rechtliche Betreuung mehr geben. Stattdessen bezieht sich weder eine Komplettversorgung noch eine tatsächliche Betreuung auf die rechtliche Betreuung. Insofern darf die Grenze zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung nicht verschwimmen und die Kontrolle der sozialen Assistenz nicht allein dem Sozialbereich überlassen bleiben. Auch hier muss die rechtliche Betreuer*in ggf. eingreifen und die rechtlich betreute Person mit Unterstützung der rechtlichen Betreuer*in entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Insofern sagen das Wohnsetting und die Übernahme einer Komplettversorgung noch nichts über den rechtlichen Betreuungsaufwand aus. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich die Aufgabenkreise anschaut. Hat die rechtliche Betreuer*in jeweils lediglich den Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“, dürfte sich dieser je nach Wohnform nicht unterscheiden.

Gleiches gilt für die Vermögenssorge. So muss auch in einer stationären bzw. dieser gleichgestellten Einrichtung die Auszahlung eines Barbetrags auf das Verwahrkonto der Einrichtung von der rechtlichen Betreuer*in vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang übernehmen die stationären Einrichtungen auch nicht immer und zwangsläufig die Auszahlung an die rechtlich betreute Person. Zudem muss die rechtliche Betreuer*in auch die Auszahlung vom Verwahrkonto an die rechtlich betreute Person kontrollieren. Des Weiteren möchten stationäre bzw. diesen gleichgestellten Einrichtungen auf dem Verwahrkonto nicht viel Geld „lagern“. Bei rechtlich Betreuten mit etwas größerem Vermögen muss die rechtliche Betreuer*in demnach weiterhin das Konto führen, verwalten und kontrollieren. Dies gilt insbesondere bei älteren Menschen, die eine nicht unerhebliche Rente beziehen. Darüber hinaus müssen auch die Ein- und Abgänge auf dem Verwahrkonto der Einrichtung von der rechtlichen Betreuer*in überwacht werden, sodass sie die Auszüge kontrollieren und sie zum Gegenstand ihrer jährlichen Rechnungslegung machen muss. Das Einzige, was sich die rechtliche Betreuer*in demnach „spart“, ist

im Zweifel die direkte Auszahlung des Geldes an die rechtlich betreute Person; nicht aber die hierfür notwendigen Schritte vorher und hinterher.

Im Bereich der Gesundheitssorge ist der Aufwand zwischen ambulantem Wohnsetting und stationärer Einrichtungen marginal bis nicht vorhanden. Gerade im zuletzt genannten Fall ist der Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ meist mit einem Einwilligungsvorbehalt verbunden und die Wahrscheinlichkeit, dass die rechtliche Betreuer*in zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen herangezogen wird, weitaus größer als im ambulanten Kontext.

Zudem zeigen die zahlreichen Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre, dass die bisherige Differenzierung sehr streitanfällig ist. Dies bindet viele Ressourcen wie Zeit, Geld und Personal und ist nicht sinnvoll.

Darüber hinaus ist auch die Idee, für die vollstationäre Vollzeitpflege eine Differenzierung vorzunehmen, nicht interessengerecht und kann zu Fehlanreizen führen. Bekommen rechtliche Betreuer*innen für die rechtliche Betreuung dieser Personen weniger Geld, kann dies dazu führen – und führt in der Praxis bereits dazu –, dass diese Menschen weniger Aufmerksamkeit bekommen. Zu ihnen besteht weniger Kontakt, sie werden von rechtlichen Betreuer*innen seltener aufgesucht (meist nur dann, wenn das Heim anruft) und rechtliche Betreuer*innen verschaffen sich von diesen seltener einen persönlichen Eindruck (obwohl sie dies nach der neuen Rechtslage müssen). Der Anreiz geht also zum Nachteil der rechtlich bereuteten Personen. Aber auch diese Menschen haben Anspruch auf die gleiche Aufmerksamkeit wie andere rechtlich betreute Personen. Daher wäre eine Abstufung nach einer vollstationären Altenpflege auch nicht interessengerecht. Zudem erscheint dies auch aus dem Blickwinkel des Art. 3 Abs. 3 GG fragwürdig. Danach darf keine Differenzierung nach der Art der Behinderung erfolgen. Diesem kommt eine Differenzierung nach der Art der Wohnform aber gleich. Denn i. d. R. leben nur schwerst pflegebedürftige Menschen in vollstationärer Altenpflege (§ 13 SGB XII). Ihnen mittelbar über die Betreuer*innenvergütung weniger Aufmerksamkeit zukommen zulassen, erscheint interessengerecht.

9. Frage 9: Ist die Unterscheidung zwischen mittellosen und nicht mittellosen rechtlich Betreuten (§ 9 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 4 Satz 1 VBVG) für die Bestimmung der Höhe der Vergütung weiterhin sachgerecht?

Nein. Diesbezügliche Daten wurden auch in der IGS-Studie bisher nicht erhoben. Insofern fehlt es an validen Daten. Die Aussage des Gesetzgebers, die rechtliche Betreuung von Bemittelten sei im Durchschnitt zeitaufwendiger als die rechtliche

Betreuung von Mittellosen,² ist insbesondere vor einem immer komplexer werdenden Sozialleistungssystem und der entsprechenden Antragsverfahren nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist der Aufwand bei bemittelten Betreuten maßgeblich von der Art und Anzahl der Vermögenswerte bzw. Kapitalanlagen abhängig, weniger von der bloßen Höhe der Vermögenswerte. Zudem steht nach der UN-BRK die Person mit ihrem (Unterstützungs-)Bedarf im Mittelpunkt, eine Unterscheidung zwischen mittellosen und vermögenden Personen ist nicht vorgesehen.

Auch wird die Unterscheidung von „vermögend“ und „mittellos“ dem Betreuungsalltag nicht gerecht. Eine rechtliche Betreuung einer „vermögenden“ rechtlich betreuten Person, die unter der Vermögensfreigrenze der Eingliederungshilfe „bleibt“, ist oft deutlich weniger zeitaufwendig als eine rechtliche Betreuung einer verschuldeten rechtlich betreuten Person, bei der regelmäßig Einkäufe rückabgewickelt werden müssen und eine Geldeinteilung erfolgen muss oder aber Privatinsolvenzen laufen oder bevorstehen. Die Schuldenregulierung kann daher deutlich aufwendiger sein als die Verwaltung eines „geringen“ Vermögens. Das betrifft aber auch Menschen im laufenden Sozialleistungsbezug und über keine finanziellen Ressourcen verfügen, da Anträge etc. immer wieder neu gestellt werden müssen. Insofern ist vorhandenes Vermögen nicht automatisch zeitaufwändiger. Im Gegenteil: in der Praxis kann festgestellt werden, dass der Aufwand bei mittellosen Menschen weitaus größer ist.

Insofern sind für beide Personengruppen Situationen mit einem überdurchschnittlichen Aufwand denkbar. Für bestimmte Konstellationen könnte man an ein Modell mit Zusatzpauschalen oder Zuschlägen denken (siehe dazu Frage 14).

10. Frage 10: Sollten ggf. weitere (d. h. zusätzliche) oder andere Kriterien (anstelle der geltenden Kriterien) für die Bemessung der Höhe der Vergütung herangezogen werden?

Nein. Zusätzliche Kriterien zur Bemessung der Vergütung würden allen Bemühungen entgegenstehen, die sich auf eine Vereinfachung und Streitvermeidung richten. Vielmehr gilt es, eine in der Höhe angemessene, einheitliche und auskömmliche Grundpauschale einzuführen. Sollten besondere Tatbestände zu einem höheren Zeit- und Arbeitsaufwand führen, können diese Mehrbedarfe durch besondere Pauschalen bzw. Zuschläge vergütet werden (siehe dazu Frage 14).

² BT-Drs. 19/8694, S. 25.

11. Frage 11: Sind die Fallkonstellationen für die gesonderte monatliche Pauschale bei vermögenden rechtlich Betreuten nach § 10 Absatz 1 VBVG zutreffend gewählt?

Vermögende rechtlich Betreute verursachen grundsätzlich einen Mehraufwand. Allerdings erscheint die Größenordnung aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 VBVG etwas willkürlich. Der Aufwand fällt nicht erst ab einer Größenordnung an, wie sie in § 10 Abs. 1 Nr. 1 VBVG benannt ist. Vielmehr sind die Vermögenskonstellationen maßgeblich, nämlich dann, wenn mehrere Konten oder Kapitaldepots zu verwalten sind. Auch kann die Verwaltung eines Erwerbsgeschäftes und die Verwaltung von Sachvermögen (Immobilien, Gewerbe, landwirtschaftliches Vermögen etc.) deutlich aufwendiger sein und einen deutlichen Mehraufwand verursachen. Diese werden derzeit nicht abgegolten.

Zudem muss gesetzlich klargestellt werden, dass auch mehrere Pauschalen gleichzeitig geltend gemacht werden können, wenn die Fallkonstellationen dies erfordern. Das ist nach der geltenden Rechtslage nicht möglich. Sollte z. B. eine rechtlich betreute Person ein Kapitalvermögen in einem Depot oder auf verschiedenen Konten und bedeutende Sachwerte gleichzeitig besitzen, verringert sich dadurch nicht der Aufwand. Im Gegenteil: Er steigt, v. a. auch im Hinblick auf die notwendige Transparenz gegenüber der rechtlich betreute Person und etwaigen Erb*innen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage der Verwaltung von Immobilieneigentum oder Verkauf nicht nur bei vermögenden rechtlich betreuten Personen. V. a. bei Umzügen in Pflegeeinrichtungen (ambulant wie stationär) sind viele Menschen auf zusätzliche Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) angewiesen. Mit einem Auszug wird der Anteil am (vormals geschütztem) Immobilieneigentum vakant bzw. entfällt. Damit verbunden sind Ansprüche des Sozialleistungsträgers auf Sicherung seiner Forderungen und darlehensweise Gewährung der Leistung bzw. die Notwendigkeit eines Verkaufs der Immobilie. Gleches gilt bei einer Wohnungsauflösung einer mittellosen Person. Dieser Aufwand fällt derzeit ebenfalls nicht unter die Zusatzpauschale nach § 10 Abs. 1 VBVG.

Sollte § 10 Abs. 1 VBVG beibehalten bleiben, muss somit Folgendes geändert werden:

- Es muss klargestellt werden, dass die Zusatzpauschale auch bei nicht vermögenden rechtlich betreuten Personen und dem Vorliegen entsprechender Fallkonstellationen geltend gemacht werden kann (Stichwort: z. B. Wohnungsauflösungen).

- Zudem ist klarzustellen, dass unter § 10 Abs. 1 Nr. 2 VBVG auch Gewerberäume fallen, sprich dass darunter jegliche Art von Immobilienverwaltung fällt.
- Außerdem sollte die Pauschale mehrfach anfallen können, wenn mehrere Tatbestände zusammentreffen.

12. Frage 12: Ist die gesonderte Pauschale nach § 10 Absatz 2 VBVG für die Übernahme einer Betreuung von einer ehrenamtlichen Betreuer*in weiterhin sachgerecht?

Eine gesonderte Pauschale für den Betreuer*innenwechsel ist gerechtfertigt, da damit vergleichsweise derselbe Aufwand verbunden ist, wie bei einer neuen rechtlichen Betreuung. Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung führt grundsätzlich zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand, unabhängig davon, ob sie von einer Berufsbetreuer*in oder einer ehrenamtlichen Betreuer*in übernommen wird. Die Argumentation des Gesetzgebers für die derzeitig erhöhten Fallpauschalen zu Beginn der rechtlichen Betreuung gilt also auch bei einem Betreuer*innenwechsel an sich. Denn auch dieser ist mit zusätzlich anfallenden Aufgaben, wie Kontaktaufnahme zu Einrichtungen, Institutionen und sonstigen Personen, Anlage des Falls im Büro etc. verbunden. V. a. vor der Betonung der Grundsätze des § 1821 BGB dürften die Aufwände zur Ermittlung des konkreten Unterstützungsbedarfes und der Wünsche der rechtlich betreuten Person seit der Betreuungsrechtsreform angestiegen sein.

Die derzeitige Pauschale reicht i. d. R. nicht aus, um sich einen Überblick über die rechtliche Betreuung zu verschaffen und die oftmals nicht vollständig geltend gemachten Ansprüche der rechtlich betreuten Personen umzusetzen. Oft werden rechtliche Betreuungen dann übergeben, wenn es Gründe für einen Betreuer*innenwechsel gibt und Versäumnisse nachgeholt werden müssen. Häufig resultieren Betreuungsübernahmen aus Versäumnissen der vorher Verantwortlichen, die nur besonders zeitintensiv zu beheben sind.

Das gilt auch bei der Übernahme unter Berufsbetreuer*innen. Die IGS-Studie schätzt diesen Aufwand ähnlich wie bei der Übernahme aus dem Ehrenamt. Denn i. d. R. erfolgen derartige Wechsel nach Konflikten. Zudem sind neben etwaigen Versäumnissen auch Strategien zur Konfliktbewältigung notwendig. Darüber hinaus können auch langwierige Auseinandersetzungen zu Haftungsfragen anfallen.

Die derzeitige Pauschale ist demnach zu gering und erfasst nicht alle Konstellationen, da sie den Wechsel unter Berufsbetreuer*innen ausspart. Problematisch gestaltet sich in diesem Zusammenhang, dass bei einem Wechsel unter Berufsbetreuer*innen Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

die neue rechtliche Betreuer*in in der Vergütungstabelle nicht auf das Vergütungsniveau von zu Beginn einer rechtlichen Betreuung „fällt“, sondern nur die Höhe geltend machen kann, die zum Zeitpunkt des Wechsels bestand. Dies ist nicht interessengerecht, da der Aufwand genauso hoch ist.

Daher sollte entweder grundsätzlich eine höhere Pauschale für alle Betreuer*innenwechsel eingeführt werden oder klargestellt werden, dass für die neue Berufsbetreuer*in die Pauschale von vorn neu beginnt.

13. Frage 13: Ist die gesonderte Pauschale nach § 10 Absatz 3 VBVG für die Abgabe einer rechtlichen Betreuung an eine ehrenamtliche Betreuer*in weiterhin sachgerecht?

Grundsätzlich gestaltet sich die Übergabe in das Ehrenamt in der Praxis so, dass diese mit einem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden ist. Allein die Benachrichtigung aller Bezugspersonen/Institutionen über den Wechsel verursacht deutlich mehr Kosten als die angesetzte Pauschale. Darüber hinaus sind Schlussbericht und Vermögensverzeichnis zu erstellen. Insofern ist die Pauschale für die Abgabe ins Ehrenamt sachgerecht, aber nicht „attraktiv“ genug. Denn die nicht auskömmlichen Fallpauschalen fördern die Steigerung von Fallzahlen, um wirtschaftlich überleben zu können. Folglich kommt immer weniger Zeit bei den rechtlich Betreuten an. Wenn leichtere Fälle durch arbeitsintensive dauerhaft ersetzt werden, ist die Arbeitsbelastung außerordentlich hoch und die Ergebnisqualität in der Betreuungsarbeit unterdurchschnittlich niedrig. Die dauerhafte Führung einer weniger zeitintensiven Betreuung ist daher i. R. einer Mischkalkulation trotz der Abgabepauschale durchaus attraktiver und wirtschaftlich nachhaltiger.

Bei einer angemessenen Vergütung würde sich diese Frage hingegen nicht stellen. Sofern mit der Regelung demnach ein Anreiz für die Abgabe an eine ehrenamtliche Betreuer*in beabsichtigt ist, dürfte dieser Anreiz zumeist zu niedrig sein. Gleichzeitig stellt sich durch die Betonung des Vorrangs des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung, z. B. § 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB, die Frage nach einem gesetzgeberischen Bedarf zur Schaffung eines Anreizes.

Bei weiterem Begleitungsbedarf ergibt sich zudem eine Abgrenzungsproblematik mit den Querschnittsaufgaben des Betreuungsvereins, wobei eine gesetzgeberisch gewollte enge Anbindung an den Betreuungsverein eher für einen Verweis dieser Aufgabe an die Betreuungsvereine spricht.

14. Frage 14: Kommen anstatt der in § 10 VBVG geregelten gesonderten Pauschalen andere besondere Fallkonstellationen in Betracht, in denen die Gewährung einer gesonderten Pauschale gerechtfertigt sein könnte? Kann bzw. sollte durch solche gesonderten Pauschalen ggf. ein Anreiz geschaffen werden, besonders komplexe rechtliche Betreuungen zu übernehmen?

Hieran könnte man denken. Allerdings zeigt sich je nach Konstellation erst im Laufe der rechtlichen Betreuung, wie hoch der Aufwand tatsächlich ist. Daher wird die Schaffung eines Anreizes eher kritisch gesehen. Vielmehr sollte dies besser durch gesonderte Pauschalen oder Zuschläge geregelt werden. Zudem stellt sich bei einem solchen Anreizsystem die Frage, wann von einer komplexen Betreuung ausgegangen werden kann. Dies scheint nicht streitvermeidend zu sein.

Es wird daher vorgeschlagen, das Vergütungssystem so zu gestalten, dass es eine einheitliche Grundpauschale gibt, die die meisten Betreuungsfälle abdeckt, sprich sowohl leichtere als auch schwerere. Bei Vorliegen besonderer Konstellationen, in denen die rechtliche Betreuung besonders zeit- und arbeitsintensiv ist und über den Aufwand einer durchschnittlichen Betreuung hinausgeht, sollte sodann eine Zusatzpauschale anfallen. Hierbei gilt es, ein einfaches System zu schaffen, dass ebenfalls streitvermeidend ist und dessen Vorliegen einfach zu erfassen ist.

Neben den in Frage 12 und 13 genannten sollten folgende Konstellationen in Erwägung gezogen werden:

- **Eine Vielzahl von Aufgabenkreisen:** Die pauschale Vergütung ist derzeit unabhängig von der Anzahl der Aufgabenkreise/-bereiche. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unterschieden im Aufwand. Gleichzeitig dürfte dies im Rahmen einer pauschalen Vergütung schwer abzubilden sein, da der Aufwand auch innerhalb des Aufgabenkreises maßgeblich vom Einzelfall abhängig ist.
- **Unterbringungsmaßnahmen:** Diese erfordern eine erhöhte Kontrolle, zusätzlichen Aufwand i. R. d. Genehmigungsverfahrens an sich, einen erhöhten Kontakt zur rechtlich betreuten Person sowie zu Ärzt*innen oder Betreuungspersonal. Ähnliches gilt für weitere freiheitsentziehende Maßnahmen. Der zusätzliche Aufwand könnte mit einer entsprechenden monatlichen Pauschale dargestellt werden. Diese sollte unabhängig vom Vermögensstatus erfolgen. Zudem ist dessen Vorliegen leicht feststellbar, da das Gericht diese Maßnahmen genehmigen muss.

- **Überschuldung/Schulden:** Bei einer Vielzahl von Schulden zeigt sich in einigen Fällen ein erhöhter Aufwand. Maßgeblich abhängig ist der zusätzliche Aufwand von der Anzahl der Gläubiger*innen, den Regulierungsmöglichkeiten (z. B. durch Zahlung, Ratenzahlungen, Vergleiche oder Privatinsolvenz) sowie der Durchsetzung möglicher Zwangsmaßnahmen im Vollstreckungsverfahren. Maßnahmen in Vorbereitung auf ein Insolvenzverfahren, wie Zusammenstellung und Auflistung der entsprechenden Unterlagen zur Übergabe an eine Schuldner*innenberatungsstelle, stellen i. d. R. nur einen einmaligen Bedarf dar. In Fällen der Überschuldung/umfangreichen Schulden könnte bei einer Vielzahl von Auseinandersetzungen sowie bei Vorbereitung von Insolvenzverfahren über eine jährliche bzw. einmalige Pauschale nachgedacht werden. Im Falle der Schuldenregulierung könnte dann nach Ablauf des Insolvenzverfahrens die Zusatzpauschale für die Schuldenregulierung wegfallen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ebenfalls über den Jahresbericht leicht feststellbar, da rechtliche Betreuer*innen jährlich Rechnung legen müssen.
- **Umzug/Wohnungsauflösung/Wechsel Wohnform:** Sollte § 10 Abs. 1 Nr. 2 VBVG dahingehend geändert werden, dass davon sowohl mittellose als auch vermögende rechtlich betreute Personen umfasst sind (was nur konsequent wäre, wenn man wie in Frage 9 dargelegt die Unterscheidung zwischen mittellos und vermögend aufgibt), bedarf es für Umzüge, Wohnungsauflösungen, Wohnungsverkäufe oder Wohnwechsel keiner neuen Zusatzpauschale. Sollte dies aber nicht erfolgen, sollte eine solche eingeführt werden. Mit einem Umzug sind unabhängig vom Vermögensstatus eine Vielzahl von organisatorischen/administrativen Arbeiten verbunden. Dies gilt besonders für Menschen im Leistungsbezug (SGB II bzw. SGB XII). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist ebenfalls leicht feststellbar, da rechtliche Betreuer*innen bei Kündigung des Wohnraums zum einen einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen, zum anderen die Änderung des Wohnortes der rechtlich betreuten Person dem Betreuungsgericht mitteilen müssen.
- **Verwaltung/Abwicklung Gewerbebetrieb:** Sollte von § 10 Abs. 1 Nr. 2 VBVG zukünftig nicht nur der Wohnraum, sondern auch die Verwaltung/Abwicklung eines Gewerbebetriebs (worunter auch landwirtschaftliche Betriebe, Verpachtungen, Wald- und Viehwirtschaft, Geltendmachung von Agrarfördermaßnahmen sowie die Verwaltung und Abwicklung von Praxen aus dem Bereich der freien Berufe fallen sollten) umfasst sein, bedarf es hierfür keiner neuen Zusatzpauschale. Sollte dies nicht der Fall sein, ist hierfür ebenfalls eine Zusatzpauschale in Betracht zu ziehen.

- **Einwilligungsvorbehalt:** Durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ist eine permanente Kontrolle zur Wahrung der Schutzfunktion durch rechtliche Betreuer*innen erforderlich. Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung des Grundgedankens des § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Wünschen der rechtlich betreuten Person erforderlich. Es stellt sich in erhöhtem Maße die Frage, wann ein Eingreifen durch die rechtliche Betreuung erforderlich oder geboten ist. Gleichzeitig ist in vielen Fällen, v. a. im Bereich der Vermögenssorge, eine Anordnung aufgrund einer Vielzahl von vermögensschädigenden Handlungen der rechtlich betreuten Person notwendig. Damit einher geht ein regelmäßiger Prüfungs-, Absprache und ggf. Handlungsbedarf für die rechtliche Betreuer*in. Eine monatliche Pauschale würde den erhöhten Bedarf abdecken. Zudem hätte es – zumindest im Bereich der Berufsbetreuungen – den Vorteil, dass Gerichte aufgrund von fiskalischen Erwägungen ernsthafter und ggf. kurzfristiger die Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehaltes prüfen.
- **Obdach-/Wohnungslosigkeit:** Von Obdach- und Wohnungslosigkeit sind i. R. d. rechtlichen Betreuung v. a. Leistungsempfangende gem. SGB II bzw. SGB XII betroffen, die zudem zusätzlich Vermittlungshemmnisse bei der Versorgung mit Wohnraum aufweisen. I. d. R. sind zur kurzfristigen Überwindung zahlreiche Anträge auf Zuweisung in ein Obdach und entsprechende Kostenübernahmen notwendig. Langfristig erfordert die Überwindung der Wohnungslosigkeit zusätzliche Anträge z. B. gem. § 67 SGB XII. Der Bedarf ist bei länger bestehenden rechtlichen Betreuungen jedoch unterschiedlich hoch. Ggf. könnte in diesen Fällen ebenfalls eine jährliche Zusatzpauschale zielführend sein, die am Ende des Jahres, in dem diese Maßnahmen durchgeführt worden, anfällt. Dessen Vorliegen könnte dann über den Jahresbericht belegt werden.
- **Kommunikationsbarrieren:** Bei der Frage der Erstattungsfähigkeit von Fremd- und Gebärdensprachendolmetscher*innen (siehe Frage 19) werden „nur“ diese in den Blick genommen. Der zusätzliche Aufwand, der bei der Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerer und mehrfacher Behinderung entsteht, bleibt gänzlich außer Acht. Dieser taucht bislang nirgendwo auf und wird nicht zusätzlich vergütet. Insofern erscheint es gerechtfertigt, für diese Personengruppe – auch wenn diesbezüglich eine Differenzierung anhand der Art der Behinderung erfolgen würde – einen gesonderte Zusatzpauschale oder Zuschlag einzuführen. Denn erhalten rechtliche Betreuer*innen die Kosten für Fremd- oder Gebärdensprachdolmetscher*innen erstattet oder erhalten bei Vorhandensein der entsprechenden Fähigkeiten eine Zusatzpauschale, würden rechtliche Betreuer*innen, die Menschen mit geistiger Behinderung

rechtlich betreuen, bei denen unzweifelhaft ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand besteht, benachteilt werden. Insofern ist der zusätzliche Aufwand bei Menschen mit geistiger Behinderung bisher nicht erfasst. Gerade bei diesen Menschen gestaltet sich die unterstützte Entscheidungsfindung aber zeitlich sehr umfangreich. Es müssen die richtigen Erklärungsansätze gefunden werden. Themen sind mit entsprechend vorsortierten Bildkarten zu er- und bearbeiten, um Gesprochenes noch besser zu verdeutlichen. Aufgabe ist es auch, bei diesen Menschen die Wünsche und den Willen zu ermitteln und sich nicht auf einen mutmaßlichen Willen zurückzuziehen. Viele Nachfragen sind dazu erforderlich, um festzustellen, ob vermittelte Inhalte erfasst wurden. Diese Menschen benötigen zudem für ihre gesundheitlichen Fragen oft Begleitung zu Ärzt*innen und in Krankenhäuser. Sie sind nicht in der Lage, sich an relevante Vorerkrankungen zu erinnern oder ihre Symptome zu beschreiben. Der Aufklärung vor einer OP oder einer Narkose können sie oftmals nicht folgen. Zudem ist die Merkfähigkeit deutlich reduziert. Für die anstehenden Entscheidungen fehlt ihnen die Einsicht und die Einwilligungsfähigkeit. Dies betrifft nicht nur Bagatell-Erkrankungen. Zusätzlich erfordern diese Fälle eine erhöhte Kontrolle des Unterstützungssystems sowie vermehrten Austausch mit diesem. Um die Ziele der Betreuungsrechtsreform auch für diesen Personenkreis sicherzustellen, sollten die zeitlichen Aufwände mit einer monatlichen Pauschale zusätzlich vergütet werden.

- **Erbschaften oder Behindertentestamente:** Bei Erbauseinandersetzungen sowie bei vorhandenen Behindertentestamenten besteht i. d. R. ebenfalls ein erhöhter zeitlicher Aufwand. Hier sollte eine einmalige bzw. jährliche Pauschale (bei Behindertentestamenten) erwogen werden.
- **Fälle mit Auslandsbezug:** Zusätzlich sind in der Praxis eine Vielzahl von Fällen vorhanden, die ein über das durchschnittliche Maß erforderliches Spezialwissen voraussetzen, etwa bei Fällen mit Auslandsbezug. So sind Kenntnisse verschiedener staatenübergreifender Regelungen erforderlich oder ggf. ausländerrechtliche Fragen zu klären. Auch bei deutschen Staatsbürger*innen sind Fälle, in denen etwa Rentenansprüche im Ausland bestehen, vorhanden. Hierbei sind zusätzlich zeitliche Aufwände, aber auch Spezialwissen notwendig, um diese Ansprüche durchzusetzen. Ebenfalls sind bei Leistungsempfangenden zusätzliche Aufwendungen zur Darlegung der Mittellosigkeit oder des zum Teil schwankenden Einkommens (bei Währungsumrechnung o. ä.) notwendig. Der Aufwand könnte durch eine Pauschale oder eine dem § 1877 Abs. 2 BGB ähnliche Regelung dargestellt werden. Wobei bei Zweitem der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation thematisiert werden müsste.

**15. Frage 15: Sollte die Anknüpfung an die Höhe des Schonvermögens im SGB XII für die Bestimmung der Mittellosigkeit der rechtlich Betreuten auch im Lichte der zum 01.01.2023 erfolgten Erhöhung beibehalten werden?
Wenn dies verneint wird: Wonach sollte die Mittellosigkeit stattdessen bestimmt werden?**

Fragen bezüglich der Höhe des Schonvermögens werden v. a. bei rechtlich betreuten Personen vakant, die (im Alltag) Leistungen aus anderen Rechtskreisen erhalten, in denen ein höherer Schonbetrag vorhanden ist bzw. die einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. So ist es rechtlich betreuten Personen schwer vermittelbar, dass sie etwa beim ausschließlichen Bezug von Teilhabeleistungen nach dem SGB IX und dem dort erhöhten Schonbetrag allein durch die rechtliche Betreuung nunmehr trotzdem auf das Schonvermögen eines „Sozialhilfeempfangenden“ (SGB XII) verwiesen sind.

Die größten Parallelen zeigen sich zu den Teilhabeleistungen nach SGB IX. Letztlich dürfte sich ähnlich wie beim Gesetzgebungsverfahren zum BTHG die Frage aufdrängen, ob rechtliche Betreuung als Teil eines Fürsorgesystems oder als Teil eines Leistungssystems zur Überwindung von Teilhabebeeinträchtigungen, hier etwa i. S. d. Art. 12 UN-BRK, zu definieren ist. Für Letzteres spräche der staatliche Auftrag aus der UN-BRK sowie eine Harmonisierung mit Leistungen für andere Teilhabebeeinträchtigungen, z. B. im Alltag gem. SGB IX.

Die Mittellosigkeit sollte nach den Vermögensfreigrenzen der Eingliederungshilfe und dem Wohngeldanspruch bestimmt werden, um hier eine einheitliche Lösung für die vielen Menschen mit Erwerbsminderungsrente und Eingliederungshilfeanspruch zu haben, deren Einkünfte über dem Grundsicherungsniveau liegen. Sie werden bisher ab einem Vermögen von 10.000 Euro bei der Erstattung der Kosten für die rechtliche Betreuung herangezogen, während sie bei den Fachleistungen der Eingliederungshilfe erst ab einem Vermögen von über 60.000 Euro zur Kostenbeteiligung herangezogen werden. Insofern ist die Anknüpfung an das SGB XII wenig sinnvoll, weil sich die Bedingungen im Sozialrecht nicht ohne weiteres auf das Betreuungsrecht übertragen lassen.

Es entstehen zudem häufig Auseinandersetzungen mit den Sozialleistungsträgern, wenn sozialrechtliche Rückerstattungsansprüche mit betreuungsrechtlichen Rückforderungen zusammenkommen. Denn es ist nicht geregelt, welcher Anspruch vorrangig zu erfüllen ist. Grund hierfür ist, dass nach § 90 SGB XII nur das Aktivvermögen berücksichtigt wird, Schulden hingegen nicht.

Wichtig ist es i. R. d. Schonvermögens Regelungen zu finden, die betreuungspraktisch erfüllbar sind und es der rechtlich betreuten Person ermöglicht, ihre Selbstbeteiligung kalkulierbar zu machen.

Zudem sollte die Vergütung zunächst für alle rechtlich Betreuten aus der Staatskasse gezahlt werden. Sodann sollte erst geprüft werden, ob ein Regressanspruch gegen die rechtlich betreute Person besteht. Andernfalls müssten Rechtspfleger*innen alle drei Monate erneut prüfen, ob Mittellosigkeit vorliegt oder nicht. Da zudem nur 10% der rechtlich Betreuten vermögend sind, hält sich dies in einem überschaubaren Rahmen. Hiermit würde das System auch an das bei den Verfahrenspfleger*innen angeglichen werden, bei denen die Vergütung ebenfalls zunächst aus der Staatskasse erfolgt.

Darüber hinaus sollte erwogen werden, die Vermögensverhältnisse der rechtlich betreuten Person nicht auf den Stichtag zu berechnen, sondern nach dem Kalendermonat. Dies bedeutet, dass am Anfang der rechtlichen Betreuung ein Rumpfmonat gebildet werden müsste. Um die Arbeit der Rechtspfleger*innen zu erleichtern, kann hier auch überlegt werden, ob das Vorliegen einer etwaigen Mittellosigkeit sogar nach dem Betreuungsjahr berechnet wird.

16. Frage 16: Existiert ein reformbedingter Mehraufwand, der bei der Bemessung der Höhe der Betreuer*innenvergütung zu berücksichtigen ist? Wie ist dies im Hinblick auf die einzelnen vom BdB e. V. angeführten Aspekte zu beurteilen?

und

17. Frage 17: Wenn Frage 15 (gemeint ist wohl eher Frage 16) bejaht wird: In welcher Form kann bzw. soll dieser Mehraufwand bei der Vergütungsbemessung berücksichtigt werden?

Der reformbedingte Mehraufwand dürfte sich in der Praxis unterschiedlich stark gezeigt haben. Gründe sind die in der Betreuungspraxis unterschiedlichen Herangehensweisen und Einstellungen zu den Aufgaben einer rechtlichen Betreuung sowie den Rechten und Fähigkeiten rechtlich betreuter Menschen. Auch wenn damit der zeitliche gestiegene Aufwand unterschiedlich ausgefallen ist, ist durch die geänderten Arbeitsweisen ein erhöhter zeitlicher Aufwand entstanden, der in den bislang durchschnittlich zugrundeliegenden Stundenansätzen des VBVG nicht einberechnet worden ist. Gleichzeitig ergab sich durch die Neuregelung oder die Neuausrichtung gesetzlicher Regelungen in einigen Fällen für alle rechtliche Betreuer*innen ein Mehrbedarf.

Den Ausführungen der Gesetzesbegründung, die einen Mehraufwand negierte, konnte bereits im Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Praxis nicht gefolgt werden. Unter anderem ist hier Folgendes zu nennen:

- Es kann zwar die Auffassung vertreten werden, dass der Grundsatz „Unterstützung vor Vertretung“, § 1821 Abs. 1 BGB, auch unter dem vorherigen Erforderlichkeitsgrundsatz i. S. d. § 1901 Abs. 1 BGB a. F. gefasst werden konnte. In der Praxis dürfte dies vor der Reform durchaus in vielen rechtlichen Betreuungen so nicht umgesetzt worden sein. Durch die Betonung des Unterstützungsvertrags ist ein gestiegener Zeitaufwand entstanden. Auch wenn der Gesetzgeber aufgrund fehlender einheitlicher Standards die Methode der unterstützten Entscheidungsfindung nicht in die gesetzliche Regelung aufgenommen hat, ist er davon ausgegangen, dass dieses Konzept maßgeblich zur Umsetzung des Unterstützungsgedankens in der rechtlichen Betreuung beiträgt.³ Entsprechende Zeitansätze sind daher dafür auch einzupreisen.
- Ähnliches gilt für die konsequente Ausrichtung an den Wünschen rechtlich betreuter Menschen. Der vorherige Gedanke des Wohls in § 1901 Abs. 3 BGB a. F. blieb hinter dieser Ausrichtung klar zurück. Insbesondere der Fürsorgegedanke der rechtlichen Betreuung erlaubte bzw. gebot zum Teil eine Abweichung vom Willen. Die grundsätzliche Beachtung der Wünsche ist weitgehender und erfordert v. a. in der Ermittlung und der begleitenden Unterstützung vielfach höhere Aufwände.
- Im Hinblick auf die betreuungsrechtliche Magna Charta „Unterstützung vor Vertretung“ kommt es aktuell auch bei den Banken zu Unklarheiten und Umstellungen: Konten von Menschen mit Einwilligungsvorbehalt werden gesperrt, Bankkarten eingezogen, Onlinebanking gekündigt; hier besteht ein hoher zeitlicher Aufwand, den Sachverhalt – der bisher über Jahre hinweg geklärt war – neu zu besprechen.
- Die Erweiterung der Besprechungspflicht von wichtigen Angelegenheiten (§ 1901 Abs. 3 a. F.) zu allen Angelegenheiten (§ 1821 Abs. 5 BGB) ist bei vielen Betreuer*innen ebenfalls mit einem gestiegenen Aufwand verbunden.

³ U. a. BT-Drs. 19/24445, S. 141, 252.

- All diese zuvor genannten Punkten führen nach ersten Einschätzungen zu einem Mehraufwand von ca. 21h pro rechtlich betreute Person.
- Weiter kann durch die Neueinführung des Auskunftsrechts für Angehörige, § 1822 BGB, ein Mehraufwand entstanden sein. Der Auskunftsanspruch kann durch rechtliche Betreuer*innen, wie bislang vielfach üblich, nicht unbeachtet bleiben. Er erfordert zusätzliche Rücksprache mit der rechtlich betreuten Person, inwieweit dem Auskunftsanspruch entsprochen werden soll. Auch wenn bereits vor der Reform mit Zustimmung oder auf Wunsch der rechtlich betreuten Person eine Auskunft erteilt werden konnte, wurde dies in der Praxis selten umgesetzt. Rechtliche Betreuer*innen verwiesen zumeist auf fehlende gesetzliche Regelungen. Gleichzeitig wurden entsprechende Anliegen vor der Betreuungsrechtsreform von nahestehenden Personen selten vorgetragen.
- Die Besprechungspflichten innerhalb der Berichtspflichten (§ 1863 BGB) sind ebenfalls mit einem gestiegenen Aufwand verbunden. In der Praxis wurden, anders als im pädagogischen Bereich, Berichte selten mit rechtlich betreuten Personen besprochen.
- Aufgrund der Ausweitung der Berichtspflichten ist davon auszugehen, dass der Aufwand um ca. 4h pro rechtliche Betreuung gestiegen ist.
- Kennenlerngespräche erfolgten vor der Betreuungsrechtsreform lediglich auf Eigeninitiative rechtlich zu betreuender Menschen. Auch waren dies meist Menschen mit genauen Vorstellungen zur Führung der rechtlichen Betreuung. Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf oder Menschen, die aufgrund ihrer Sozialisierung oder der Reife nicht gut ihre Interessen und Vorstellungen vortragen konnten, äußerten diesen Wunsch i. d. R. nicht. Die bislang untergeordnete Zahl von Kennenlerngesprächen ist Folge eines Betreuer*innen-Mangels und damit wenig Alternativen sowie mit der mangelhaften Aufklärung über die Möglichkeit des Kennenlernens verbunden. Grundsätzlich sollte der zeitliche Bedarf dieser Gespräche Berücksichtigung finden, da dies aufgrund fehlender gesetzlicher Regelung vor der Reform bei der Ermittlung der Stundenansätze nicht berücksichtigt worden ist. Da Kennenlerngespräche regional unterschiedlich häufig in Anspruch genommen werden, könnte der Aufwand in Form einer gesonderten Pauschale erfasst werden.
- Erhöhte Aufwände ergeben sich auch i. R. d. Registrierungsverfahrens bzw. der fortlaufenden Pflichten, z. B. die Fortbildungspflicht gem. § 29 BtOG. Dies betrifft sowohl zeitliche Aufwände, als auch finanzielle Aufwände. Finanziell

sind die Kosten für Fortbildungen bislang nicht bei der dem VBVG zugrundeliegenden Rechnung orientiert an einem durchschnittlichen Vereinsbetreuenden berücksichtigt worden.

Insofern sollten die Fallpauschalen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden. Hinsichtlich der Höhe gilt es hierbei auf valide Daten aus der Online-Befragung abzustellen.

18. Frage 18: Sollte ein durch das Bundesteilhabegesetz im Sozialrecht gestiegener Aufwand für berufliche Betreuer*innen bei der Bemessung der Betreuer*innenvergütung berücksichtigt werden? Wenn ja, wie?

Durch das BTHG sind erhöhte zeitliche Bedarfe aufgetreten. V. a. im Bereich der besonderen Wohnformen ist durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen eine Differenzierung im Aufwand zwischen anderen (ambulanten) und stationären oder gleichgestellt ambulant betreuten Wohnformen nicht mehr gegeben (näheres vgl. Frage 8).

Weitere Aufwände können durch eine im Einzelfall erforderliche Begleitung im Gesamtplanverfahren (Feststellung des individuellen Bedarfs zur Feststellung des Assistenzbedarfs – unabhängig von der Wohnform) auftreten. Diese sind jedoch nicht in allen Fällen erforderlich und gewünscht.

Ein regelmäßig höherer Aufwand entsteht auch bei der Antragstellung der Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII, seit 2020 auch für Bewohner*innen in besonderen Wohnformen. Andererseits ist etwa durch eine fortlaufende Bewilligung (ohne Befristung) und einem erhöhten Beratungs- und Informationsanspruch bei konsequenter Umsetzung eine Vereinfachung der Verfahren wahrzunehmen. Der Aufwand ist bislang v. a. durch eine verfehlte Rechtsanwendung der Behörden zu verzeichnen.

Jedoch zeigt sich, dass der Aufwand bei Antragstellungen/Verhandlungen mit Behörden im Verlauf der letzten fünf Jahre deutlich zugenommen hat. Oft müssen Widersprüche bearbeitet werden und umfangreiche Unterlagen ein- und nachgereicht werden. Auch die Suche nach Anbieter*innen bzw. die Organisation von Hilfen wird durch den Fachkräftemangel deutlich erschwert. Mehrbelastungen entstehen auch durch die erforderlichen Vereinbarungen und individuellen Vertragsgestaltungen, einer Erweiterung von Sachleistungen, der Anpassung von WBVG-Verträgen und einer notwendigen Dokumentation auch hinsichtlich der kritischen Reflektion der Arbeit der Leistungserbringer.

Auch hier sollten die Fallpauschalen um einen gewissen Prozentsatz erhöht werden. Hinsichtlich der Höhe gilt es hierbei auf valide Daten aus der Online-Befragung abzustellen.

19. Frage 19: Sollte der Gesetzgeber die eigenständige Erstattungsfähigkeit von Sprach- und Gebärdensprachdolmetscher*innenkosten regeln?

Die derzeitigen Fallpauschalen vermögen es nicht, die Kosten für Sprach- und Gebärdensprachdolmetscher*innen zu tragen. In der Folge können rechtliche Betreuungen, die eine entsprechende Übersetzung benötigen, häufig nicht übernommen werden. Selbst wenn der jeweilige Vereinsbetreuende über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt, kann deren Vertretung ohne entsprechende Übersetzung nicht sichergestellt werden.

Da die Kosten regional unterschiedlich sind, sollte von einer Pauschale abgesehen werden. Eine solche würde die Kosten und den anfallenden Aufwand nur teilweise decken. Die Aufwände für entsprechende Kosten sollten stattdessen ähnlich wie § 11 S. 2 VBG ausnahmsweise als zusätzliche Aufwandsentschädigungen Berücksichtigung finden und demnach als zusätzliche Sachkosten anrechenbar sein. Unter Umständen kann zur Kostenreduzierung über einen Vorrang bei der Bestellung von rechtlichen Betreuer*innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen nachgedacht werden bzw. sollte i. R. d. Prüfung der Geeignetheit der jeweiligen rechtlichen Betreuer*in besondere Berücksichtigung finden. Im Übrigen ist bei rechtlichen Betreuungen mit Auslandsbezug i. d. R. ein erhöhter zeitlicher Bedarf bzw. Spezialwissen/-kenntnisse erforderlich (vgl. dazu auch Frage 14).

Bei alledem sei hier der Hinweis gestattet, dass die hier aufgeworfene Fragestellung „nur“ den Kosten- und Zeitaufwand bei Gehörlosen, Blinden oder Fremdsprachen berücksichtigt. Nicht erfasst ist der zusätzliche Aufwand bei Menschen mit geistiger Behinderung oder anderweitigen Kommunikationsbarrieren. Gerade bei diesen Menschen gestaltet sich die unterstützte Entscheidungsfindung zeitlich sehr umfangreich. Es müssen die richtigen Erklärungsansätze gefunden werden. Themen sind mit entsprechend vorsortierten Bildkarten zu er- und bearbeiten, um Gesprochenes noch besser zu verdeutlichen. Aufgabe ist auch, bei diesen Menschen die Wünsche und den Willen zu ermitteln und sich nicht auf einen mutmaßlichen Willen zurückzuziehen. Viele Nachfragen sind dazu erforderlich, um festzustellen, ob vermittelte Inhalte erfasst wurden. Diese Menschen benötigen zudem für ihre gesundheitlichen Fragen oft Begleitung zu Ärzt*innen und in Krankenhäuser. Sie sind nicht in der Lage, sich an relevante Vorerkrankungen zu erinnern oder ihre Symptome zu beschreiben. Der Aufklärung vor einer OP oder einer Narkose können sie oftmals nicht folgen. Zudem ist die Merkfähigkeit deutlich reduziert. Für die

anstehenden Entscheidungen fehlt ihnen die Einsicht und die Einwilligungsfähigkeit. Dies betrifft nicht nur Bagatell-Erkrankungen. Zusätzlich erfordern diese Fälle eine erhöhte Kontrolle des Unterstützungssystems sowie vermehrten Austausch mit diesem. Um die Ziele der Betreuungsrechtsreform auch für diesen Personenkreis sicherzustellen, sollten die zeitlichen Aufwände mit einer monatlichen Pauschale zusätzlich vergütet werden.

Sollten Personen, die über besondere Fähigkeiten (z. B. Fremdsprache, Gebärdensprache) verfügen, für diese Zusatzqualifikation eine Zusatzpauschale erhalten, müssen die Kosten für Fremd- und Gebärdensprachdolmetscher*innen erst recht zusätzlich geltend gemacht werden können.

Zudem ist hierbei zu berücksichtigen, dass bei der Frage der Erstattungsfähigkeit von Fremd- und Gebärdensprachdolmetscher*innen „nur“ diese in den Blick genommen werden. Der zusätzliche Aufwand, der bei der Zusammenarbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung oder schwerer und mehrfacher Behinderung entsteht, bleibt gänzlich außer Acht. Dieser taucht bislang nirgendwo auf und wird nicht zusätzlich vergütet. Insofern erscheint es gerechtfertigt, für diese Personengruppe – auch wenn diesbezüglich eine Differenzierung anhand der Art der Behinderung erfolgen würde – einen gesonderten Zuschlag oder eine Zusatzpauschale einzuführen. Denn erhalten rechtliche Betreuer*innen die Kosten für Fremd- oder Gebärdensprachdolmetscher*innen erstattet oder erhalten bei Vorhandensein der entsprechenden Fähigkeiten eine Zusatzpauschale, würden rechtliche Betreuer*innen, die Menschen mit geistiger Behinderung oder anderweitigen Kommunikationsbarrieren rechtlich betreuen, bei denen unzweifelhaft ein erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand besteht, benachteiligt werden.

20. Frage 20: Sollte eine Dynamisierung der Betreuer*innenvergütung gesetzlich bestimmt werden? Wenn ja, wie könnte diese aussehen?

Das Betreuungswesen ist seit Jahrzehnten nicht auskömmlich finanziert. Dies liegt maßgeblich an den meist langwierigen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Betreuer*innenvergütung. Gemessen an den Lohnkostenentwicklungen im öffentlichen Dienst und den allgemeinen Preissteigerungen, etwa bei Sachkosten, erfolgen diese meist – wenn überhaupt – erst mit großer zeitlicher Verzögerung. Dies ist besonders für Betreuungsvereine ein hohes wirtschaftliches Risiko, da sie aufgrund der arbeits- und ggf. tarifvertraglichen Verpflichtungen und der Zahl der Angestellten von den Entwicklungen mehrfach betroffen sind. Auch sind Einsparpotentiale durch die zusätzlichen Verpflichtungen der Querschnittsarbeit geringer. So müssen z. B. zwingend angemessen große Räumlichkeiten vorgehalten werden. Auch wenn diese (bei auskömmlicher Finanzierung der Querschnittsarbeit)

i. R. d. § 17 BtOG zum Teil finanziert werden könnten, schränken sie mögliche Einsparungen auch für den Betreuungsbereich ein.

Wenn die Grundlage der Grundpauschale die Refinanzierung einer Vollzeitstelle einer Vereinsbetreuer*in ist, dann ist die Dynamisierung nur eine logische Konsequenz. Ansonsten kommen Betreuungsvereine immer wieder in dieselbe Schieflage. Eine Dynamisierung sollte sich daher bzgl. des Anteils der Personalkosten an den Lohnentwicklungen des öffentlichen Dienstes, bzgl. des Sach- und Overheadkostenanteils an der allgemeinen Preisentwicklung ausrichten. Mit einer gesetzlichen Grundlage, die die allgemeinen Kostensteigerungen in den Personalkosten (TVÖD) und den Sachausgaben (INDEX-Steigerung) zur Grundlage hat, können die Vereine die Einnahmen verlässlich kalkulieren und ihre Mitarbeiter*innen angemessen bezahlen.

Zudem ist die rechtliche Betreuung eine staatliche Aufgabe. Hier kann auch kein Vergleich zur anwaltlichen Tätigkeit (die auch eine staatliche Aufgabe ist) oder den Amtsvormündern gezogen werden. Zum einen können Anwält*innen eine freie Honorarvergütung abschließen, ein Mandat annehmen und abschließen. Die Bedingungen sind hier ganz andere als bei rechtlichen Betreuer*innen. Denn diese können keine Zusatzvereinbarungen abschließen und haben keine Monopolstellung. Zum anderen ist die überwiegende Anzahl der Vormünder Amtsvormünder.

Zu bedenken ist zudem, dass beim Ausfall der Berufsbetreuung die rechtlichen Betreuungen langfristig auf die Betreuungsbehörden zurückfallen. Die Mitarbeitenden der Behörden werden ebenfalls nach dem Tarif des TVöD bezahlt, der dynamisiert ist.

Ein Vergleich mit anderen Bereichen zeigt ebenfalls, dass eine Dynamisierung ohne weiteres möglich ist. Auch die Rente, die Gehälter für Abgeordnete und Unterhaltszahlungen sind dynamisiert. Insofern erschließt sich nicht, warum dies nicht auch bei der Betreuer*innenvergütung eingeführt wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass rechtliche Betreuer*innen keine Tarifpartner*innen sind und demnach ihre Gehälter nicht im Wege des Arbeitskampfes durchsetzen können.

21. Frage 21: Sehen Sie Probleme bzw. Verbesserungsbedarf bei den Auszahlungsmodalitäten?

Bei der Analyse von Problemen bzw. Verbesserungsbedarfen bei den Auszahlungsmodalitäten sind Betreuungsfälle mit vermögenden rechtlich betreuten Personen (Selbstzahler*innen) und Betreuungsfälle mit mittellosen rechtlich betreuten Personen (Vergütung aus der Staatskasse) zu unterscheiden.

Bei vermögenden rechtlich betreuten Personen kann während der rechtlichen Betreuung – sofern die rechtliche Betreuung die Vermögenssorge umfasst – die Vergütung aus dem Vermögen entnommen werden. Problematisch ist die Vergütung bei Beendigung der rechtlichen Betreuung durch Aufhebung oder Tod. Verstirbt die rechtlich betreute Person, so richtet sich der Vergütungsanspruch gegen die Erb*innen bzw. den Nachlass. In der Praxis kommt es in diesen Fällen meist zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung, z. B. bei Weigerung der Erb*innen, bei anhaltenden Erbauseinandersetzungen, bei nicht vorhandenen oder nicht bekannten Erb*innen. Nicht selten müssen Vergütungen hier zwangsweise durchgesetzt werden oder werden erst mit erheblicher Verzögerung gezahlt. Abhilfe könnte – insbesondere bei Beendigungen von rechtlichen Betreuungen – ein gegen die Staatskasse gerichteter Auszahlungsanspruch verbunden mit einem entsprechenden Regressanspruch der Staatskasse gegen den Nachlass schaffen.

Bei mittellosen rechtlich betreuten Personen ist zunehmend eine verzögerte Auszahlung der Staatskassen zu beobachten. Die so entstehenden Außenstände sind in den letzten Jahren zum Teil auf ein existenzbedrohendes Maß für Betreuungsbüros und Betreuungsvereine angewachsen. Dies führt neben den wirtschaftlichen Schäden zu weiterer sinkender Attraktivität des Berufsfeldes. Bei der Neuaufnahme der Tätigkeit als Berufsbetreuer*in oder Vereinsbetreuer*in entsteht zudem immer eine Finanzierungslücke von drei Monaten, da nur quartalsweise abgerechnet werden kann. Selbstständige Berufsbetreuer*innen warten mitunter unzumutbar lange auf die Auszahlung der Vergütung. Sie sind daher gezwungen, Kredite aufzunehmen, um laufende Betriebskosten zahlen zu können.

Daher sollten mit dem Vergütungsantrag Zahlungsfristen und vollstreckbare Ansprüche i. R. einer pauschalen Vergütung im VBVG geregelt werden.

Hilfreich und überlegenswert ist es zudem, eine gesetzlich bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, wonach die Landesjustizhaushalte auf eine Dauerüberweisung und ein automatisiertes Auszahlungsverfahren umstellen müssen.

Darüber hinaus muss die Dauervergütung zum Regelverfahren werden. Wenn das Vergütungssystem insgesamt vereinfacht wird und es zukünftig eine einheitliche Grundpauschale losgelöst vom z. B. Wohnort und dem Vermögensstatus der rechtlich betreuten Person geben sollte, muss nicht mehr alle drei Monate geprüft werden, ob diese Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Einzig die Zusatzpauschalen, dessen Vorliegen einfach festzustellen ist, sind zu prüfen.

22. Frage 22: Macht die gerichtliche Praxis von der Möglichkeit der Festsetzung von Dauervergütungen Gebrauch? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, was sind die Gründe hierfür?

Insgesamt wird von der Möglichkeit bislang selten Gebrauch gemacht. Seitens der Gerichte scheint eine große Unsicherheit im Umgang mit entsprechenden Anträgen vorzuherrschen. Einige Gerichte verweigern entsprechende Anträge, andere veranlassen Auszahlungen, verweigern jedoch entsprechende Festsetzungsbeschlüsse.

23. Vergütung beseitigt nicht die bestehenden Hürden in anderen Systemen

Abschließend sei die Bemerkung gestattet, dass die rechtliche Betreuung in der Vielzahl der Fälle weiterhin als Ausfallbürge einsteht, weil andere Systeme, insbesondere Sozialsysteme und andere Hilfen, versagen. Eine angemessene und auskömmliche Betreuer*innenvergütung kann nicht das Problem auffangen, dass ca. 15 % der rechtlichen Betreuungen nach wie vor nur eingerichtet werden, weil betroffene Personen bei der Geltendmachung ihrer Sozialleistungsansprüche von den zuständigen Stellen nicht hinreichend unterstützt werden oder weil Hilfen mit dem erforderlichen Maß an Assistenz und Fallmanagement nicht zur Verfügung stehen. Anreize zur Verringerung oder Vermeidung dieser rechtlichen Betreuungen können demnach nicht über die Vergütung geschaffen werden. Eine Vergütung allein schafft es demnach nicht, diese Fehlentwicklung zu beseitigen und somit dem Bestreben der Betreuungsrechtsreform, eine entsprechende Qualität in der rechtlichen Betreuung sicherzustellen, zu entsprechen. Stattdessen müssen in den anderen Systemen entsprechende Mechanismen geschaffen und eingeführt werden, damit diese ihre Aufgaben im Sinne der zu unterstützenden Menschen erfüllen. Hierzu bedarf es der Sicherstellung und einfachen Durchsetzung gesetzlich verankerter Auskunfts- und Beratungspflichten von Behörden und Institutionen und der Beseitigung von Hürden beim Zugang zu Sozialleistungssystemen und anderen Hilfen.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de
